

- 1. Ausgangssituation**
- 2. Berufliche Integration**
 - 2.1 Prüfung ungeminderte Altersrente**
 - 2.2 Prüfung geminderte Altersrente**
- 3. Leistungsgewährung**
 - 3.1 ungeminderte Altersrenten**
 - 3.2 geminderte Altersrenten**
- 4. Controlling**

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung hat auch das Erkennen und Beachten vorrangiger Leistungen anderer Träger für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine hohe Bedeutung. Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine ungeminderte Altersrente.

Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, aufzufordern, eine Altersrente - auch mit Abschlägen - zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen (geminderte Altersrente). Potentielle Fälle sind zur Rentenantragstellung aufzufordern.

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung hat der Leistungsträger die Möglichkeit der eigenen Antragstellung für den Kunden oder die Kundin.

Der Personenkreis der 63- bis 64Jährigen ist zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung „Altersrente“ gemäß den rechtlichen Vorgaben zu verpflichten. Der Prozess wird durch die Integrationsfachkraft (IFK) entsprechend den folgenden Verfahrenshinweisen eingeleitet.

2. Berufliche Integration

Die Leistungseinheiten in der beruflichen Integration erhalten über die AKDN-Fachbetreuung monatlich eine Liste zu Kundinnen und Kunden, die aufgrund des Eintritts der Altersgrenze geminderte oder ungeminderte Altersrente beanspruchen könnten. Sie werden per Mail über die Bereitstellung der Liste informiert.

2.1 Prüfung ungeminderte Altersrente

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob für die Kunden/innen auf der Liste ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente ab dem 63. Lebensjahr bestehen könnte (siehe Schaubild 1).

Hierfür kommen folgende Personen in Frage:

- Schwerbehinderte Menschen
- Bergleute, die mindestens 25 Jahre unter Tage gearbeitet haben (Ggf. ab 60. Lebensjahr möglich)
- Langjährig Versicherte mit einer Wartezeit von 45 Jahren

Eine Übersicht zu den Altersrenten ist auch den [FH zu § 12a SGBII](#) zu entnehmen.

Jede/r in der Liste aufgeführte Kundin/Kunde ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern, innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Rentenauskunft einzureichen. Hierzu ist der Vordruck „**Aufforderung zur Rentenauskunft**“ (**akdn-Vordrucke** → **Kunde** → **vorrangige Leistungen**) zu nutzen. Eine entsprechende Wiedervorlage ist dafür in der Fachanwendung AKDN-Aktiv zu setzen.

Sofern die Unterlagen bis zum Termin noch nicht vorliegen, erfolgt eine telefonische oder schriftliche Rücksprache mit dem Kunden/der Kundin mit erneuter Terminsetzung (2 Wochen), die ebenfalls anhand einer Wiedervorlage im System nachzuhalten ist.

Sollte der Kunde/die Kundin trotz Erinnerung nicht mitwirken, ist die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung zu informieren, damit die Leistungen versagt/entzogen werden (§ 66 SGB I).

Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, prüft die IFK anhand der Rentenauskunft, ob derzeit ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente besteht.

Hinweise zur Rentenauskunft:

Die DRV prüft alle Möglichkeiten auf etwaige Rentenansprüche und deren frühestmöglichen Rentenbeginn. Die daraus resultierende Rentenauskunft umfasst daher die:

- Regelaltersrente (Buchstabe F)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (Buchstabe G)
- Altersrente für Frauen (Buchstabe H)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Buchstabe I)
- Altersrente für langjährig Versicherte (Buchstabe J)
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (Buchstabe K)

mit den vorliegenden möglichen Daten zum Rentenbeginn.



rentenauskunft.pdf

Es ist anhand der vorgelegten Rentenauskunft (Buchstabe F –K) zu prüfen, ob aktuell bereits auf eine der genannten Renten ein Anspruch besteht.

Die Rentenauskunft ist einzuscannen und als „Posteingangsdokument“ im d.3 abzulegen. Sind die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente **gegeben**, ist das Ergebnis mittels Redlining auf der Rentenauskunft (Posteingangsdokument) zu vermerken.

Auf dem Reiter „Allgemeines“ ist in einem der Freifelder die Kennung „Rente“ zu erfassen.

Die mit „Rente“ gekennzeichneten Personen werden bei den folgenden monatlichen Auswertungen nicht mehr aufgeführt. Somit werden monatliche Doppelprüfungen vermieden.

| | | |
|----------|------------|-------|
| Frei 1/2 | 23.02.2012 | Rente |
| Frei 3/4 | | |

Die Rentenauskunft ist der zuständigen Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung an das Geschäftsstellenpostfach im d.3 zu übersenden. Von dort erfolgt eine entsprechende Aufforderung zur Rentenantragstellung.

Über den Erhalt der Rentenauskunft, der Prüfung der Voraussetzungen und Weiterleitung ist in AKDN aktiv ein entsprechender Vermerk zu erstellen. Im Datensatz des/der Kunden/Kundin ist eine Wiedervorlage (4 Wochen) bzgl. der Nachfrage zum Sachstand in der LG zu setzen.

Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente **nicht gegeben**, so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente zu prüfen (siehe Punkt 2.2).

Achtung:

Ergibt sich auf Basis der Rentenauskunft, dass innerhalb der nächsten 3 Monate ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente besteht, resultiert hieraus ein **Ausnahmetatbestand**, der eine Aufforderung zur Antragstellung auf geminderte Altersrente **ausschließt**.

2.2 Prüfung geminderte Altersrente

Bei den Personen, die derzeit keinen Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente haben, ist -auf Basis der Rentenauskunft- zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente in Frage kommen (siehe Schaubild 2).

Die Inanspruchnahme einer **geminderten Altersrente** kommt **nicht zum Tragen**, wenn die nachfolgend genannten **Ausnahmetatbestände** bzw. der **Bestandsschutz gegeben sind**:

- Altfälle § 428 SGB III/§ 65 Abs. 4 SGB II (Bestandsschutz)
(Gilt für Personen, die in 2007 das 58. Lebensjahr (geboren vor 1949) vollendet und SGB II-Leistungen oder ALG I bezogen haben, jedoch § 65 Abs. 4 SGB II nicht in Anspruch genommen haben.)
- sv-pflichtige Beschäftigung mit einem Brutto von mindestens 450,01 Euro
- sonstige Beschäftigung mit Einkommen von mindestens 450,01 Euro
- Beschäftigung in den nächsten 3 Monaten in Aussicht
- Arbeitslosengeld-Bezug
- Die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente ist **unbillig** (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen)

Unbilligkeit:

Zum 01.01.2017 wurde die Unbilligkeitsverordnung geändert. Durch die Neufassung des § 6 UnbilligkeitsV ([§ 6 UnbilligkeitsV](#)) soll die Hilfebedürftigkeit im Alter vermieden werden, die allein auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente (geminderte Altersrente) zurückzuführen ist.

Eine Unbilligkeit ist „insbesondere“ gegeben, wenn 70 % der prognostizierten Regelaltersrente den zum Zeitpunkt der Prüfung relevanten individuellen Bedarf unterschreiten.

Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht dabei, dass auch weitere Fallkonstellationen denkbar sind, bei denen Unbilligkeit wegen Hilfebedürftigkeit im Alter einzelfallbezogen vorgebracht werden kann. Liegt der Rentenvergleichsbetrag (70 %) nur knapp oberhalb des aktuellen Bedarfs (bis zu 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs), ist von der Aufforderung im Ermessenswege (§ 5 Absatz 3 SGB II) Abstand zu nehmen. Siehe hierzu auch „[Fachliche Weisungen § 12 a SGB II](#)“ der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Prüfung einer möglichen Unbilligkeit ist der derzeitige individuelle Bedarf von der IFK bei der zuständigen Teamleitung LG oder Expertenfachkraft LG per Email zu erfragen.

Das Prüfergebnis wird anschließend anhand der nachfolgenden Exceltabelle ermittelt:

**Prüfliste vorzeitiger
Renteneintritt**

Ergibt sich als Ergebnis der Vergleichsberechnung ein positiver Wert (Spalte F) so ist eine Unbilligkeit nicht gegeben. Eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente kann erfolgen, sofern im Rahmen des Ermessens keine sonstigen Gründe gegen eine Aufforderung sprechen.

Ergibt sich ein negativer Wert (siehe Beispiel Mustermann in der Liste), so ist eine Unbilligkeit gegeben. Eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente entfällt.

Beispiel zur 70 %-Berechnung:

Eine Leistungsberechtigte ist am 17.09.1954 geboren und erreicht die Altersgrenze nach § 7a SGB II am 17.05.2020. Das 63. Lebensjahr vollendet sie mit Ablauf des 16.09.2017. Sie lebt mit ihrem Ehemann in einer Bedarfsgemeinschaft und hat einen Regelbedarf i.H.v. 368,00 € (Stand 2017). Die Bruttokaltmiete beträgt 400,00 €.

Da bei der Berechnung vom derzeitigen individuellen Bedarf auszugehen ist, spielen sonstige Einkünfte bei der Berechnung keine Rolle. Mehrbedarfe sind im Einzelfall mit zu berücksichtigen.

Der individuelle Bedarf beträgt demnach 568,00 € (persönlicher Regelbedarf zzgl. KdU-Anteil von 50 %).

Die Kundin wurde in 2017 zur Einreichung einer Rentenauskunft aufgefordert. Laut Rentenauskunft beträgt die zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente 707,00 € (Prognose für das Jahr 2020).

70 % der zu erwartenden Regelaltersrente betragen 494,90 €. Da dieser Betrag unterhalb des derzeitigen Bedarfes i.H.v. 568,00 € (ohne Sanktionen) liegt, entfällt eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente wegen Unbilligkeit.

Erst zum regulären Zeitpunkt bei Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II (hier Mai 2020) besteht eine Pflicht zur Inanspruchnahme der ungeminderten Altersrente.

Ist ein **Ausnahmetatbestand bzw. Bestandschutz gegeben**, ist auf dem Reiter „Allgemeines“ in einem der Freifelder die Kennung „Rente“ zu erfassen.

Frei 1/2

23.02.2012

Rente

Frei 3/4

Des Weiteren ist zu veranlassen:

- Der **frühestmögliche Renteneintritt** (ungeminderte Altersrente) ist durch die IFK auf der Rentenauskunft („Posteingangsdokument“) zu vermerken.
- Gleichzeitig wird in AKDN-Aktiv der Termin für den frühestmöglichen Renteneintritt mittels Wiedervorlage überwacht.
- Über den Erhalt der Rentenauskunft, der Prüfung der Voraussetzungen und Weiterleitung ist in AKDN aktiv ein entsprechender Vermerk zu erstellen.

Bei Bekanntwerden des Wegfalls des Ausnahmetatbestandes zu einem späteren Zeitpunkt ist die Kennzeichnung „Rente“ auf der Maske Allgemeines zu löschen und eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente gegeben und sind laut Einschätzung der IFK ein **Bestandsschutz oder Ausnahmetatbestände nicht gegeben**, sind die Kunden/innen zur Erläuterung der rechtlichen Vorgaben und zum weiteren Verfahren priorisiert durch die IFK einzuladen. Diese Informationen können auch im Rahmen einer Gruppeninformation erfolgen.

Im Anschluss an das persönliche Gespräch/Gruppenveranstaltung, ist Nachfolgendes zu veranlassen:

- Das Ergebnis der Rentenprüfung nebst **frühestmöglichem Renteneintritt** (geminderte Altersrente) ist durch die IFK auf der Rentenauskunft (Posteingangsdokument) mittels Redlining zu vermerken.
- Zur Vermeidung irreparabler Nachteile für die Kunden/innen, ist das Ergebnis durch die **Teamleitung Berufliche Integration** gegen zu prüfen. Hierzu ist dieser die Rentenauskunft mittels Workflow zur Genehmigung zuzuleiten.
- Wird das Ergebnis durch die Teamleitung bestätigt, sind die Unterlagen des Rententrägers (Auskunft des Rententrägers sowie Nachweise) der zuständigen Geschäftsstelle an das Geschäftsstellenpostfach im d.3 zu übersenden. Von dort erfolgt eine entsprechende Aufforderung zur Rentenantragstellung.
- Über den Erhalt der Rentenauskunft, der Prüfung der Voraussetzungen und Weiterleitung ist in AKDN aktiv ein entsprechender Vermerk zu erstellen.
- Im Datensatz des/der Kunden/Kundin ist eine Wiedervorlage (4 Wochen) bzgl. der Nachfrage zum Sachstand in der LG zu setzen.

Hinweis:

Sollten im Rahmen der Prüfung zur Inanspruchnahme einer Altersrente Erkenntnisse für eine mögliche Erwerbsunfähigkeit bekannt werden, ist zunächst ein möglicher Altersrentenanspruch zu prüfen. Sollte sich hieraus aktuell kein Rentenanspruch ergeben, ist das Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten.

3. Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung erhält durch die IFK die Information über das Ergebnis der Prüfung für einen möglichen Rentenanspruch (Posteingangsdokument mit Redlining). Das übersandte Posteingangsdokument ist entsprechend der vorgegebenen Attributierung im d.3. abzulegen.

3.1 Ungeminderte Altersrenten

Besteht bereits ein Anspruch auf eine **ungeminderte Altersrente**:

- ist die Kundin/der Kunde rechtzeitig zur Rentenantragstellung aufzufordern (ggf. sofort oder spätestens 3 Monate vor frühestmöglichem Renteneintritt. Eine entsprechende Wvl. ist zu notieren).
- Hierfür ist der Vordruck „**Aufforderung Altersrente ungemindert**“ zu verwenden, welcher in AKDN-Passiv im Ordner „**SGB2_05**“ hinterlegt ist.
- Eine Wiedervorlage zur Überwachung der Rückmeldung durch den Kunden/die Kundin ist zu notieren (17 Tage).

Sollte der Kunde/die Kundin seiner/ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenantragstellung nicht nachkommen, hat eine ersatzweise Antragsstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II zu erfolgen.

Sollte der Kunde/die Kundin gegenüber dem Rententräger nicht mitwirken und sollte dieser daraufhin einen Versagungsbescheid erlassen, ist Folgendes zu veranlassen:

Gegen den Versagungsbescheid des vorrangigen Leistungsträgers soll - entsprechend Rz. 5.11 der FH zu § 5 SGB II - seitens des Jobcenters, das verfahrensrechtlich als Prozessstandschafter fungiert, Rechtsmittel eingelegt werden. Hierbei soll der vorrangige Leistungsträger aufgefordert werden, die Unterlagen und Angaben, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, zu benennen. In einem ersten Schritt soll das Jobcenter selbst prüfen, welche Angaben und Unterlagen es selbst beibringen kann. Fordert der vorrangige Leistungsträger weitere Angaben und Unterlagen, soll in einem zweiten Schritt der Betroffene seitens des Jobcenters per Mitwirkungsschreiben und unter Hinweis auf die Rechtsfolge Versagung oder Entziehung aufgefordert werden, die fehlenden Angaben und Unterlagen einzureichen. Falls dies erfolgt, sind diese an den vorrangigen Leistungsträger weiterzuleiten. Falls die Frist fruchtlos verstreicht, hat eine Versagung bzw. Entziehung zu erfolgen, da in diesem Fall eine fehlende Mitwirkung gegenüber dem Jobcenter vorliegt.

Im Falle einer Widerspruchserhebung gegen die Aufforderung der Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente ist der Widerspruch unverzüglich (nach erfolgtem Vorverfahren) JBC.21 zur weiteren Veranlassung zuzuleiten (Übersendung der Sachverhaltsdarstellung an d.3 Funktionspostfach). Eine Antragstellung von Amtswegen nach § 5 Abs. 3 SGB II erfolgt dennoch.

Im Anschluss an die Rentenbewilligung sind die erforderlichen Maßnahmen je nach Fallkonstellation abzuwickeln. Dies können sein:

- Abwicklung eines Erstattungsanspruches
- Leistungseinstellung / Personenausschluss
- etc.

3.2 Geminderte Altersrenten

Sind **Bestandsschutz bzw. mögliche Ausnahmetatbestände für eine geminderte Altersrente gegeben**, wurde dieses durch die IFK nebst frühestmöglichem Renteneintritt auf der Rentenauskunft vermerkt.

Demzufolge kann eine Aufforderung zur Beantragung einer geminderten Altersrente **nicht** erfolgen.

Für eine rechtzeitige Aufforderung zur Beantragung einer ungeminderten Altersrente ist eine **Wvl. von 3 Monaten** vor dem genannten möglichen Renteneintritt zu notieren.

Bei Wegfall des Ausnahmetatbestandes ist der Fall erneut zu prüfen.

Sind **Bestandsschutz bzw. mögliche Ausnahmetatbestände für eine geminderte Altersrente nicht gegeben**, wurde dieses durch die IFK nebst frühestmöglichem Renteneintritt auf der Rentenauskunft vermerkt.

- Die Kundin/der Kunde ist rechtzeitig zur Rentenantragstellung aufzufordern (ggf. sofort oder spätestens 3 Monate vor frühestmöglichem Renteneintritt. Eine entsprechende Wvl. ist zu notieren).
- Hierfür ist dann der Vordruck „**Aufforderung Altersrente gemindert**“ zu verwenden, welcher in AKDN-Passiv im Ordner „**SGB2_05**“ hinterlegt ist.
- Eine Wiedervorlage zur Überwachung der Rückmeldung durch den Kunden/die Kundin ist zu notieren (17 Tage).

Kommt der Kunde/die Kundin seiner/ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenantragstellung nicht nach, hat eine ersatzweise Antragsstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II zu erfolgen.

Sollte der Kunde/die Kundin gegenüber dem Rententräger nicht mitwirken und sollte dieser daraufhin einen Versagungsbescheid erlassen, ist Folgendes zu veranlassen:

Gegen den Versagungsbescheid des vorrangigen Leistungsträgers soll - entsprechend Rz. 5.11 der FH zu § 5 SGB II - seitens des Jobcenters, das verfahrensrechtlich als Prozessstandschafter fungiert, Rechtsmittel eingelegt werden. Hierbei soll der vorrangige Leistungsträger aufgefordert werden, die Unterlagen und Angaben, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, zu benennen. In einem ersten Schritt soll das Jobcenter selbst prüfen, welche Angaben und Unterlagen es selbst beibringen kann. Fordert der vorrangige Leistungsträger weitere Angaben und Unterlagen, soll in einem zweiten Schritt der Betroffene seitens des Jobcenters per Mitwirkungsschreiben und unter Hinweis auf die Rechtsfolge Versagung oder Entziehung aufgefordert werden, die fehlenden Angaben und Unterlagen einzureichen. Falls dies erfolgt, sind diese an den vorrangigen Leistungsträger weiterzuleiten. Falls die Frist fruchtlos verstreicht, hat eine Versagung bzw. Entziehung zu erfolgen, da in diesem Fall eine fehlende Mitwirkung gegenüber dem Jobcenter vorliegt.

Im Falle einer Widerspruchserhebung gegen die Aufforderung der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente ist der Widerspruch unverzüglich (ohne Vorverfahren) JBC.21 zur weiteren Veranlassung zuzuleiten (Übersendung der Sachverhaltsdarstellung an d.3Funktionspostfach). Bis zur Entscheidung von JBC.21, ist eine Antragstellung von Amtswegen nach § 5 Abs. 3 SGB II vorerst zurückzustellen.

Im Anschluss an die Rentenbewilligung sind die erforderlichen Maßnahmen je nach Fallkonstellation abzuwickeln. Dies können sein:

- Abwicklung eines Erstattungsanspruches,
- Leistungseinstellung / Personenausschluss
- etc.

4. Controlling

Der Bereich Finanzen & Controlling (JBC.07) erstellt quartalsweise eine Auswertung zur Entwicklung der Bestandskunden ab 63 Jahren.

Im Auftrag
gez.

Hackenbroich
FBL 3

Modzel
FBL 2

Anlage: Schaubild 1 (ungeminderte Altersrente)
 Schaubild 2 (geminderte Altersrente)

Verteiler:

- Vorstand
- GSTL
- FBL FB 1 - 3
- TL LG und Integration
- Innenrevision

Schaubild 1: Verfahrensschema ungeminderte Altersrente

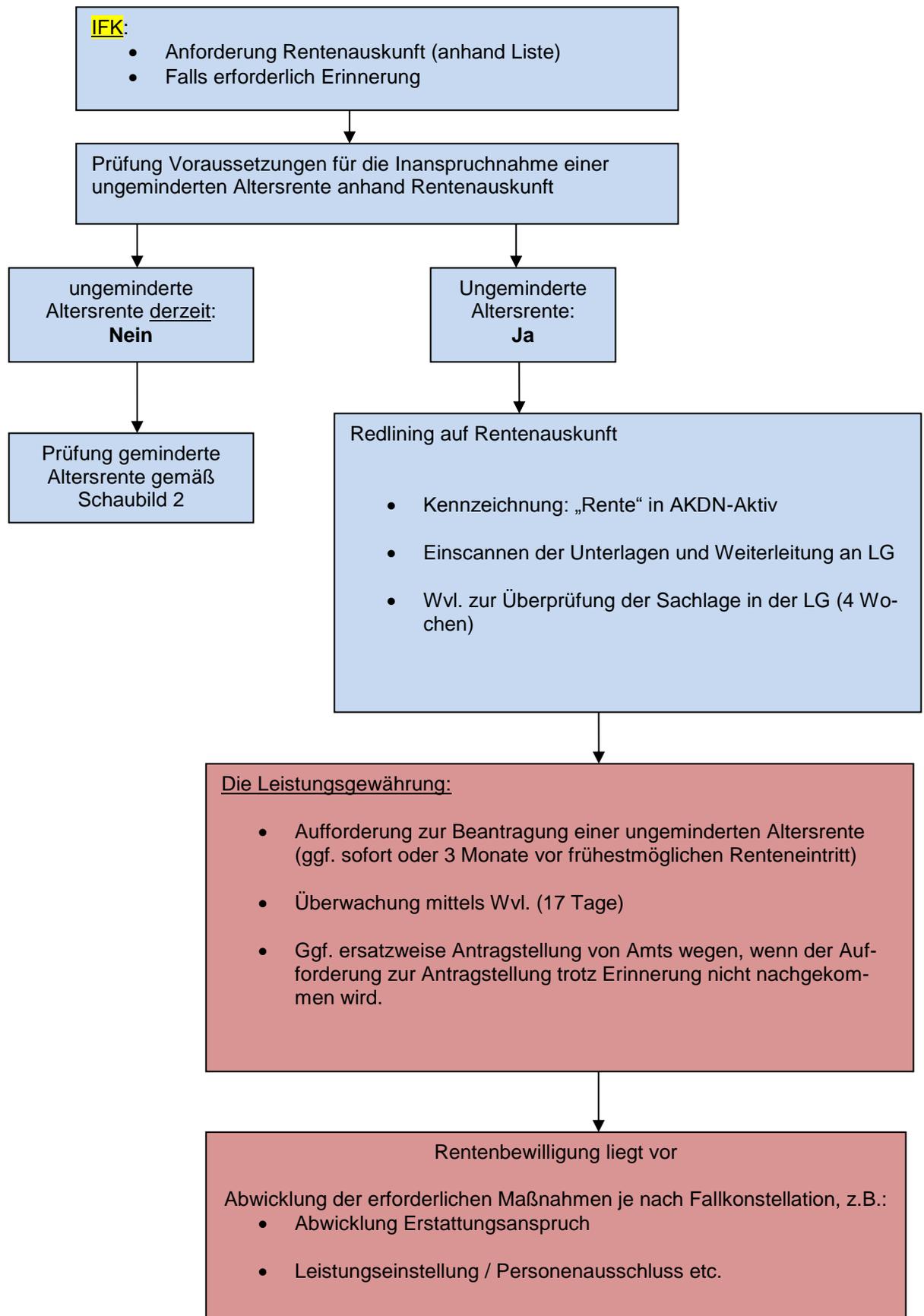


Schaubild 2: Verfahrensschema geminderte Altersrente

